

STATUTEN
DER
BRUNNENGENOSSENSCHAFT GERLAFINGEN-BIBERIST

Inhaltsverzeichnis

§1 Präambel	p 2
§2 Name Sitz und Zweck	p 3
§3 Passiv- und Aktivmitgliedschaft Wasserbezugsrecht Kontaktbeitrag	p 3
§4 Unterhaltsbeiträge	p 4
§5 Sonderinvestitionsbeiträge	p 5
§6 Wechsel des Mitgliedschaftsmodus	p 5
§7 Gönner	p 5
§8 Allgemeines zu Tarifen und Kosten	p 6
§9 Austritte	p 7
§10 Ausschluss	p 7
§11 Todesfall	p 8
§12 Mutationen	p 8
§13 Rechte und Pflichten der Mitglieder	p 9
§14 Rechnungszustellung	p 10
§15 Unterscheidung Hauptleitungen und Hauszuleitungen	p 10
§16 Unterhalt Hauszuleitungen	p 10
§17 Pflichten bezüglich Hauszuleitungen	p 10
§18 Reparaturen/Verantwortung bezüglich Hauszuleitungen	p 11
§19 Wasserbezugsrecht und Grundbuch / Stimmrecht	p 11

§20 Betrieb und Mittelbeschaffung	p 11
§21 Werbung, Zweckbindung der Einnahmen	p 12
§22 Organe der Genossenschaft: Uebersicht	p 12
§23 Generalversammlung	p 12
§24 Generalversammlung Befugnisse	p 13
§25 Vorstand: Zusammensetzung Besoldung	p 14
§26 Vorstand: Aufgaben	p 14
§27 Wahl des/der Brunnenmeister(s)	p 14
§28 Brunnenmeister: Rechte und Pflichten	p 15
§29 Revision	p 15
§30 Statutenänderungen	p 16
§31 Auflösung und Liquidation	p 16
§32 Bekanntmachungskanäle	p 16
§33 Schlussbestimmung Uebergangsregelung	p 16
§34 letzte Revision	p 17

Präambel

§ 1

Unabhängig von der Wortwahl sind in diesen Statuten Frauen und Männer immer gleichgestellt gemeint.

Die Brunnengenossenschaft ist ein Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen und Handelsgesellschaften, die sich freiwillig verpflichten, eine bestehende Quellfassung mit dazugehörigem Niederdruckverteilstrecknetz durch regelmässige finanzielle Unterhaltsbeiträge zu erhalten und dadurch das geführte Wasser für sich nutzen zu können.

Es geht um den funktionellen Erhalt des kulturellen Erbes eines über 130 jährigen Quellfassungs- und Niederdruckleitungsnetzes mit über 100 Brunnen in den Gemeinden Gerlafingen und Biberist auf Trinkwasserniveau, unter anderem auch zum Wohle öffentlicher Nutzung und als Teil der Notwasserversorgung.

Als Gegenleistung bietet die Genossenschaft allen Aktiv-Mitgliedern die Möglichkeit, einen eigenen Brunnen mit Quellwasser in Trinkwasserqualität vom Verteilnetz speisen zu lassen.

Name, Sitz und Zweck der Genossenschaft

§ 2

Unter dem Namen Brunnengenossenschaft Gerlafingen-Biberist besteht mit Sitz in Gerlafingen auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft (Art. 828 ff des OR).

Sie bezweckt die bestehenden Quellen- und Leitungsanlagen im Zielebach- und Wilerwald, sowie das dazugehörige Niederdruckleitungsnetz zu allen angeschlossenen Brunnen als Kulturgut funktionell intakt zu erhalten, um den Mitgliedern Wasser zu fördern. Soweit technisch möglich (Kapazität der Quelle), strebt sie an, die Anzahl der belieferten Brunnen auszubauen und mit einem markanten Prozentsatz öffentlich zugänglicher Brunnen auch einen deutlichen Beitrag an das Dorfbild und die öffentliche Wasserversorgung i.S. von Notwasser leisten.

Die Brunnengenossenschaft sichert, überwacht und verwaltet die Wasserbezugsrechte, sowie die Unterhaltsbeiträge und die Mitgliederliste.

Sämtliche Einnahmen über die jährlichen Unterhaltsbeiträge und sonstigen Zuwendungen sind zwingend und unwiderruflich an die in diesem Paragraphen erwähnten Zwecke gebunden.

Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen und geeignet sind, die Erreichung des Genossenschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern, einschliesslich des Erwerbs oder Verkaufs von Grundeigentum.

Mitgliedschaft und Tarife

§ 3

Passiv-Mitgliedschaft

Jede Mitgliedschaft beginnt – vorbehältlich §12 Abs. 8 - mit einer Passiv-Mitgliedschaft.

Die Bewerbung um Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag gestellt. Der Vorstand nimmt den Antrag an, sobald die Beitrittsbedingungen geprüft und ein Anteilschein von CHF 100.- gezeichnet und einbezahlt wurde. Mit dem Kauf eines Anteilscheins (zentrales Register beim Aktuar) wird man Passiv-Mitglied. Man erhält dadurch ein Stimmrecht an der Generalversammlung.

Passiv-Mitglieder (Passivmodus) sind von jährlichen Unterhaltszahlungen und allfälligen Sonderinvestitionsbeiträgen befreit. Passiv-Mitglieder sind nicht zum Bezug von Wasser aus dem Leitungsnetz der Genossenschaft berechtigt.

Passiv-Mitglied kann werden, wer Grundeigentumsbesitzer in den Gemeinden Gerlafingen oder Biberist ist und im technischen Einzugsgebiet des Leitungswerks steht.

Für die Dauer der Passiv-Mitgliedschaft, verpflichtet man sich, die Genossenschaft mit einem jährlichen Kontaktbeitrag (siehe separates Finanzierungsreglement) zu unterstützen. Der jährliche Kontaktbeitrag ist ein Unkostenbeitrag an die administrativen Aufwände der Genossenschaft.

Der Kontaktbeitrag wird von Passiv-Mitgliedern jährlich ab Erwerbsjahr des Anteilscheins, bis und mit des Austrittsjahrs der Passiv-Mitgliedschaft voll geschuldet. Ein Wechsel von Aktivmitgliedern in den in den Passivmodus ist immer nur auf Ende des Kalenderjahres möglich.

Aktivmitgliedschaft

Mit dem Kauf eines Wasserbezugsrechts (siehe separates Finanzierungsreglement) wird man vom Passiv-Mitglied zum Aktiv-Mitglied. Damit erklärt man sich bereit, sich in Zukunft mit jährlichen Unterhaltsbeiträgen am Zweck der Genossenschaft solidarisch zu beteiligen.

Das Wasserbezugsrecht ist ein einmaliger Unkostenbeitrag an die Genossenschaft zur Registrierung/Verwaltung der Standorteigentümerdaten und Beratung/Aufsicht betreffend möglicher Erstellung eines Anschlusses an das Verteilnetz der Genossenschaft. Im Gegenzug dazu erwirbt man das Recht, Wasser aus dem Verteilnetz der Genossenschaft zu beziehen.

§ 4

Unterhaltsbeiträge:

Bis zu einem Bezug einer Basis-Wassermenge (siehe separates Finanzierungsreglement), beträgt der Unterhaltsbeitrag immer gleich viel (siehe separates Finanzierungsreglement). D.h. auch wenn kein Brunnen erstellt und/oder kein Wasser bezogen wird, ist der jährliche Unterhaltsbeitrag durch das Aktiv-Mitglied geschuldet.

Bei einem Bezug über der Basis-Wassermenge wird der jährliche Unterhaltsbeitrag als Mehr-Wasserzins pro Anzahl bezogene Minutenliter erhoben (siehe separates Finanzierungsreglement).

Für eine gewerbliche Nutzung des Wassers muss vorgängig die Einwilligung des Vorstandes eingeholt werden.

Mit jedem einbezahlten Unterhaltbeitrag verlängert sich automatisch ein allenfalls bestehendes Wasserbezugsrecht auf eine folgende Anzahl Kalenderjahre. (siehe separates Finanzierungsreglement)

§ 5

Sonderinvestitionsbeiträge:

Bei einer anfallenden grösseren Sanierung, deren Finanzierung im aktuellen Kassabestand ein vom Vorstand abgeschätztes Minimalpolster voraussichtlich unterschreiten würde, bestimmt eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung, unter Abschätzung der aufkommenden Sanierungskosten, einen einmaligen Sonderinvestitionsbeitrag (zusätzlich zum jährlich geschuldeten Unterhaltsbeitrag) pro Aktiv-Mitglied. Allfällige Ueberschüsse aus diesen Einzügen müssen zwingend in kommende Unterhaltsarbeiten investiert werden.

§ 6

Wechsel des Mitgliedschaftsmodus:

Will man als Aktiv-Mitglied wieder Passiv-Mitglied werden, muss dies schriftlich dem Aktuar oder Kassier gemeldet werden. Es wird in der Folge der Wasserbezug abgestellt. Man zahlt für das Wechseljahr noch den vollen Unterhaltsbeitrag und ab folgendem Kalenderjahr noch den jährlichen Kontaktbeitrag.

Mit einer Reaktivierung übernimmt das Mitglied wieder die Pflicht zur solidarischen Leistung jährlicher Unterhaltsbeiträge und allfälliger Sonderinvestitionsbeiträge, kann aber auch wieder Wasser beziehen. Ein allenfalls schon geleisteter Kontaktbeitrag im Jahr der Reaktivierung kann in Abzug gebracht werden. Nach Ablauf einer festgesetzten Frist (siehe separates Finanzierungsreglement) im Passivmodus verfällt ein allfällig vorbestehendes Wasserbezugsrecht und muss bei Wunsch zur Reaktivierung wieder neu erkaufte werden.

§ 7

Gönner

Unabhängig von Grundeigentum und/oder Wohnsitz kann Gönner werden, wer sich aus ideellen Gründen für die Genossenschaft einsetzen möchte. Gönner wird, wer sich bei der Genossenschaft entsprechend anmeldet und bekannt gibt, welcher Beitrag jährlich von der Genossenschaft dem Gönner (bis auf

schriftlichen Widerruf/Anpassung auf Ende des Kalenderjahres) in Rechnung gestellt werden darf. Zum Mindestbeitrag siehe separates Finanzierungsreglement. Gönner haben kein Stimmrecht und unterliegen keiner Kontakt- oder Unterhaltsbeitrags-Pflicht.

§ 8

Allgemeines zu Tarifen und Kosten

Alle in den Statuten genannten Tarife und Kosten werden in einem separaten Finanzierungsreglement aufgeführt und können einzeln oder zu mehreren jährlich von der Generalversammlung neu festgesetzt werden.

Alle in den Statuten genannten Fristen werden ebenfalls im separaten Finanzierungsreglement aufgeführt und können einzeln oder zu mehreren jährlich von der Generalversammlung neu festgesetzt werden.

Alle Unterhaltsbeiträge werden von dem Standortbesitzer geschuldet, der jeweils zum Zeitpunkt des Rechnungsversandes Eigentümer des Brunnenstandortes ist. Ausnahme ist die Handänderung der wasserbezugsberechtigten Liegenschaft, bei welcher der Nachfolger eine Mitgliedschaft ablehnt, dann schuldet der Vorbesitzer für das angebrochene Kalenderjahr den vollen Unterhaltsbeitrag.

Die einzuziehenden Beiträge sind für das volle Kalenderjahr geschuldet.

Bei Austritt eines Mitglieds bleiben die Beiträge für das ganze Kalenderjahr des Austritts von diesem geschuldet. Zu weiteren Kostenfolgen, siehe §17 (Pflichten bezüglich Hauszuleitungen)

Werden die in Rechnung gestellten Beiträge nicht innert einer Nachfrist bezahlt, so hat die Genossenschaft das Recht, die Wasserzuleitung solange zu stoppen, bis die ausstehende Rechnung, die Mahnkosten und die Verzugszinsen bezahlt werden. Wird die Rechnung nicht innert des laufenden Kalenderjahrs nachträglich bezahlt, so kann das Mitglied durch den Vorstand von der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, den Ausschluss durch Rekurs an der nächsten Generalversammlung anzufechten.

Wird an einem Brunnenstandort ohne Mitgliedschaft des Grundbesitzers ein wasserführender Brunnen angetroffen, muss der Grundeigentümer entweder umgehend eine Aktivmitgliedschaft erwerben oder das Wasser wird abgestellt und ihm wird in jedem Falle mindestens ein Jahresunterhaltsbeitrag in Rechnung gestellt. Wurden Sonderinvestitionsbeiträge während des Kalenderjahres des entdeckten Wasserbezugs fällig, ist der Brunnenbesitzer ebenfalls zu einer Bezahlung derselben verpflichtet.

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Wasserzuleitung ab der Haupt- oder der bestehenden Nebenleitung (inkl. Abzweigeschieber) gehen ganz zu Lasten des wasserbezugsberechtigten Eigentümers der Liegenschaft. Dabei

ist zu beachten, dass solche Installationsarbeiten vom Vorstand überwacht werden können müssen.

Wird eine wasserbezugsberechtigte Liegenschaft inklusive Brunnen an einen Dritten vermietet, so bleibt der Grundstückseigentümer als Genossenschaftsmitglied für den jährlich geschuldeten Unterhaltsbeitrag der Genossenschaft gegenüber verantwortlich; es steht dem Mitglied frei, den Unterhaltsbeitrag der Mietpartei als Nebenkosten in Rechnung zu stellen. Die Vermietung einer Liegenschaft mit Brunnen fällt nicht unter die Beschränkung von §17 Absatz 3 der Statuten.

Auf Grund topografischer Gegebenheiten kann die Genossenschaft nicht jedem Brunnen die Basis-Wassermenge (siehe separates Finanzierungsreglement) garantieren, trotzdem bleibt der volle jährliche Unterhaltsbeitrag geschuldet.

In Ausnahme- bzw. Härtefällen, kann der Vorstand Abweichungen von den festgelegten Tarifen, Regeln und Fristen gewähren.

§ 9

Der Austritt kann erfolgen:

- a) Durch elektronische oder schriftliche Kündigung jeweils auf das Ende des Kalenderjahres. Auf schriftlichen Antrag innerhalb einer gesetzten Frist (siehe separates Finanzierungsreglement) wird dem austretenden Mitglied der Nominalwert des Anteilscheins ausbezahlt. Der Anteilschein wird im zentral geführten Register gelöscht. Bei Austritt eines Mitglieds werden die bisherigen Beiträge für das ganze Kalenderjahr des Austritts in Rechnung gestellt. Ein allfällig vorhandenes Wasserbezugsrecht verfällt per Austrittsdatum, mit Ausnahme bei Kündigung wegen Handänderung.
- b) Durch Ausschluss. Bei Ausschluss eines Mitglieds werden die bisherigen Beiträge für das ganze Kalenderjahr des Ausschlusses in Rechnung gestellt.
- c) Durch das Ableben des Mitglieds

§ 10

Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Statuten oder Reglemente der Genossenschaft verletzt oder Beschlüssen und Verfügungen von Genossenschaftsorganen oder den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb drei Monaten die Aufrufung des Richters offen.

Austretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern stehen keine Ansprüche am Genossenschaftsvermögen zu.

Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes, gehen allfällige entstehende Kosten zu Lasten desselben.

§ 11

Todesfall eines Mitglieds

Erlischt die Mitgliedschaft infolge Todes (Art. 847 Abs. 1 OR), so wird die bestehende Mitgliedschaft bei Meldung automatisch mit allen Rechten und Pflichten auf den Erben oder die Erbin der berechtigten Liegenschaft übertragen. So lange bei mehreren Erben kein gemeinsamer Vertreter genannt ist, stehen der Genossenschaft gegenüber solidarisch jene Erben in der Pflicht und im Recht, die ausfindig gemacht werden können. Der Anteilschein des Verstorbenen kann auf den Erben im zentral geführten Register (Aktuar) umgeschrieben werden.

Erben können innerhalb von 6 Monaten ab Todesfall schriftlich ihren Austritt erklären und sind dadurch von den durch die Uebertragung entstandenen Beitragsverpflichtungen befreit. Auf schriftlichen Antrag in gleicher Frist wird den Erben der Nominalwert des Anteilscheins des Verstorbenen ausbezahlt.

Bei Rechnungsstellung des Unterhaltsbeitrags vor dem Todesdatum, bleiben diese geschuldet.

§ 12

Mutationen:

Jeder Eigentumswechsel einer wasserbezugsberechtigten Liegenschaft ist nach Abschluss des Kaufvertrages durch den bisherigen Grundeigentümer ohne Verzug dem Vorstand, bzw. dem Aktuar zu melden.

So lange keine Mutationsmeldung erfolgt, bleibt der Vorbesitzer in der Pflicht, die jährlichen Beiträge zu bezahlen.

Der Verkäufer schuldet seinen bisherigen jährlichen Beitrag auch für das angebrochene Jahr des Verkaufs, sofern der Käufer nicht im selben Jahr einen gleichwertigen Mitgliedsstatus erworben und bezahlt hat. Bei einem tarifarisch günstigeren Mitgliedstatus des Käufers wird dem Verkäufer die Differenz zum bisherigen Mitgliederbeitrag in Rechnung gestellt.

Mit dem gemeldeten Verkauf einer wasserbezugsberechtigten Liegenschaft erlischt die Mitgliedschaft des Verkaufenden. Das Wasserbezugsrecht läuft bezogen auf die Liegenschaft und kann auf den Käufer übertragen werden, sofern die Verfallsfrist eingehalten wird, die ab Verkaufsdatum läuft.

Der Anteilschein des Verkäufers wird im zentral geführten Register gelöscht und der Nominalwert kann auf schriftlichen Antrag des Verkäufers innerhalb von 3 Monaten diesem zurückerstattet werden.

Versäumt der Verkäufer einer wasserbezugsberechtigten Liegenschaft die Austrittsmeldung, erfolgt ein automatischer Ausschluss per Ende Kalenderjahr des Bekanntwerdens und ein Verlust des Anspruchs auf Rückerstattung des

Anteilscheins. Der Unterhaltsbeitrag des laufenden Kalenderjahres und allfällige Sonderinvestitionsbeiträge bleiben geschuldet, sofern der Käufer selber keine Mitgliedschaft bei der Brunnengenossenschaft eingeht .

Der neue Eigentümer der betreffenden Liegenschaft wird eingeladen eine Mitgliedschaft zu erwerben. Liegt eine Beitrittserklärung mit Kauf eines Anteilscheins durch den Käufer der Liegenschaft nicht innert 3 Monaten vor, wird eine allfällig vorhandene Wasserzuleitung gestoppt.

Der Käufer kann seine Form der Mitgliedschaft unabhängig vom Mitgliedstatus des Verkäufers frei wählen (Aktiv-Mitglied, Passiv-Mitglied).

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13

Anlässlich der Aufnahme verpflichtet sich jedes Neumitglied einen Anteilschein (siehe separates Finanzierungsdokument) zu erwerben und anschliessend die jährlich in Rechnung gestellten Beiträge (siehe separates Finanzierungsdokument) im Passiv- oder Aktiv-Modus zu entrichten.

Mit einer Passiv-Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Bezahlung eines jährlichen Kontaktbeitrags (siehe separates Finanzierungsdokument).

Passiv-Mitglieder (= Mitglieder im Passivmodus) sind von jährlichen Unterhaltszahlungen und allfälligen Sonderinvestitionsbeiträgen befreit, können aber im Gegenzug auch kein Wasser aus dem Leitungsnetz der Genossenschaft beziehen.

Mit einer Aktiv-Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied einen jährlichen Unterhaltsbeitrag und allfällige Sonderinvestitionsbeiträge zum Erhalt des Leitungsnetzwerks und der Quellfassungen der Genossenschaft zu bezahlen (siehe separates Finanzierungsdokument). Im Gegenzug darf das Aktivmitglied Wasser aus dem Verteilnetz beziehen.

Die Genossenschaft übernimmt für Schäden und Störungen der Brunnenanlage ab genossenschaftseigenem Verteilnetz zu den jeweiligen Grundstücken und Brunnen keine Garantie.

Bei Wassermangel haben sich die Wasserbezugsberechtigten einer gleichmässigen Reduktion des Wasserbezugs zu unterziehen.

Auch längere Wasserunterbrüche im Rahmen von Leitungsbrüchen und Sanierungsarbeiten, etc. sind ohne Abzüge an den jährlichen Unterhaltsbeiträgen zu erdulden.

§ 14

Das Mitglied ist dafür verantwortlich, dass der Aktuar des Vorstands über eine aktuelle Adresse für den Versand der Unterhalts- bzw. Kontaktbeiträge verfügt. Kann eine Rechnung aus irgendwelchen Gründen nicht zugestellt werden, so hat der Vorstand das Recht, die Wasserzuleitung zur betreffenden Liegenschaft zu stoppen; bleibt die Zustelladresse während der laufenden Jahresperiode unbekannt, kann der Vorstand das Mitglied von der Genossenschaft ausschliessen. Der Anspruch auf Rückerstattung des Nominalwerts des Anteilscheines und ein bestehendes Wasserbezugsrecht verfällt. Das Mitglied hat das Recht zum Rekurs an die Generalversammlung.

§ 15

Die Genossenschaft unterhält die Hauptleitungen. Sie sind deren Eigentum.

Die Leitungsstrecke ab der Hauptleitung bis zum Brunnen (inklusive Abzweiger mit ggf. Schieber) heisst Hauszuleitung und ist Eigentum des Mitglieds. Für die Hauszuleitung obliegt die Verantwortung für die Erstellung, den Erhalt, den Unterhalt, sowie der allfälligen Abtrennung (gem. §17 Abs.4 Statuten) dem Mitglied.

Die Genossenschaft lehnt jede Haftung für allfällige Schäden ab, die an der Hauszuleitung durch allfälligen Unterbruch (insbesondere gemäss § 14 Statuten) der Wasserzufuhr oder durch Leckage entstehen.

§ 16

Erstellung, Reparatur und Unterhalt der Hauszuleitung und Hausinstallation inkl. Versickerungsanlagen (sowie bei einer Kündigung der Mitgliedschaft, die fachgerechte Abtrennung von Hauszuleitungen von der Hauptleitung) sind von einem konzessionierten Fachmann ausführen oder beaufsichtigen zu lassen. Eine Überprüfung der Ausführungsarbeiten und der Materialverwendung kann jederzeit vom Vorstand oder von den Brunnenmeistern vorgenommen oder angeordnet werden.

§ 17

Ohne Bewilligung des Vorstandes, dürfen Hauszuleitungen und Hausinstallationen weder verhindert, noch dürfen Wasserbezugsrechte auf eine andere Parzelle übertragen werden.

Der Verkauf eines Wasserbezugsrechtes ist nicht gestattet.

Die Abgabe von Trinkwasser gegen Entgelt an Dritte ist nur mit Zustimmung des Vorstandes gestattet.

Im Falle einer Kündigung (inkl. Ausschluss) einer Mitgliedschaft sind die Kosten für die fachgerechte Abtrennung der Hauszuleitung von der Hauptzuleitung vollumfänglich vom scheidenden Mitglied zu tragen. Nach Ablauf einer gesetzten Mahnfrist (siehe separates Finanzierungsdokument) zur Ausführung der Leitungsabtrennung ist der Vorstand berechtigt, die dazu notwendigen Arbeiten in Auftrag zu geben und dem scheidenden Mitglied in Rechnung zu stellen.

§ 18

Reparaturen an den Haupt- oder den bestehenden Nebenleitungen, die im Eigentum der Genossenschaft sind, gehen ganz zu Lasten der Genossenschaft.

Reparaturen an den Hauszuleitungen und Hausinstallationen, d.h. ab der Haupt- oder der bestehenden Nebenleitung, die sich im Eigentum der Genossenschaft befinden, gehen ganz zu Lasten der Wasserbezugsberechtigten und sind von diesen sofort auszuführen oder ausführen zu lassen. Im Verzögerungsfalle kann der Vorstand Defekte und Mängel an den Hauszuleitungen und Hausinstallationen auf Kosten der Wasserbezugsberechtigten bzw. der Liegenschafteneigentümer beheben lassen.

Die Mitglieder sind für Reinhaltung der Schieber und Hähnen verantwortlich, Schieberdeckel müssen sichtbar sein.

Abänderungen an Installationen irgendwelcher Art, sowie der Hähnen und die Deponierung von Gegenständen auf den Hahnenabschlüssen sind untersagt. Fehlende Schieberdeckel werden auf Rechnung der Wasserbezugsberechtigten ersetzt

Bakteriologische Verschmutzungen sind durch den Verursacher zu bezahlen.

Die Wasserbezüger haften für Schäden in Folge von Wasserbrüchen der Hauszuleitungen und Hausinstallationen.

§ 19

Wasserbezugsrechte können weder als Recht noch als Last im Grundbuch vorgemerkt werden. Jeder Wasserbezugsberechtigte hat ungeachtet der Anzahl Wasserbezugsrechte nur eine Stimme.

Betrieb der Genossenschaft und Mittelbeschaffung

§ 20

Die Auslagen für Unterhalt und Ausbau der Quellenfassungen sowie der Wasserleitungen und die Verwaltungskosten werden aus dem Ertrag der Genossenschaft finanziert. Reicht dieser nicht aus, kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Sonderinvestitionsbeiträge (siehe separates Finanzierungsreglement) der Wasserbezugsberechtigten

beschliessen. Die Höhe der Beiträge wird gleichmässig auf alle Aktiv-Mitglieder verteilt. Ein Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt in seinem ganzen Umfange in das Genossenschaftsvermögen und bleibt zwingend für kommende Unterhaltsarbeiten am Quell- und Leitungswerk reserviert.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

§ 21

Die Brunnengenossenschaft darf zur Mittelbeschaffung und Anwerbung neuer Mitglieder Werbung in eigener Sache anhand, mit und bei den öffentlich zugänglichen Brunnen machen.

Sämtliche Einnahmen der Brunnengenossenschaft dürfen, abzüglich der Verwaltungskosten und der Kosten für die Organisation der Generalversammlungen, zwingend und unwiderruflich nur für den Unterhalt, die Sicherung und den Ausbau des Quellfassungs- und Leitungswerkes auf Trinkwasserqualitäts-Niveau eingesetzt werden.

Organe der Genossenschaft

§ 22

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Brunnenmeister
- d) die Revisionsstelle

Generalversammlung

§ 23

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt.

Sie wird mindestens 3 Wochen vor dem Termin als persönliche Einladung per Papierbrief mit Angabe der Traktandenliste allen Mitgliedern publik gemacht.

Das Protokoll der Vorjahre kann auf der Homepage eingesehen werden.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens 5 Tage vorher zu erfolgen.

Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach seinem Ermessen ein, oder wenn ein Zehntel der Aktiv-Mitglieder dies verlangt.

§ 24

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Revisionsstelle, der Brunnenmeister und des Präsidenten der Genossenschaft.
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten.
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz
- d) Genehmigung der Anträge des Vorstandes sowie von Mitgliedern, sofern dieselben mindestens 5 Tage vorher dem Vorstande schriftlich eingereicht worden sind.
- e) Entlastung der Verwaltung
- f) Beschlussfassung und Entscheidung über eingegangene Rekurse; Ausschluss von Mitgliedern, soweit dazu nicht der Vorstand zuständig ist (§ 8 Abs. 6, § 14).
- g) Genehmigung der Reglemente für Vorstand und Brunnenmeister, Festsetzung aller Tarife, Fördermengen und Fristen im separat geführten Finanzierungsreglement.
- h) Beschlussfassung über Auslagen, welche pro Einzelfall die Kreditlimite des Vorstandes (siehe separates Finanzierungsreglement) übersteigen.
- i) Festsetzung und Änderung der Statuten.
- k) Erteilung und Prozessvollmachten.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung, eventuell Fusion der Genossenschaft und Ernennung der Liquidatoren.
- m) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, bzw. ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
- n) Festsetzung der Auslösungssummen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten (§31 Hienach) es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Vorstand

§ 25

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Ihm gehören an:

Präsident

Vizepräsident

Kassier

Aktuar

Beisitzer sind, soweit rekrutierbar erwünscht.

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Ergänzungswahlen gelten für den Rest der Amtsdauer. Diese beginnt mit der Generalversammlung, an der die Wahlen stattgefunden haben. Der Vorstand konstituiert sich selber durch die Wahl des Präsidenten, des Kassiers und des Aktuars.

Den Vorsitz an Generalversammlungen und Vorstandssitzungen führt der Präsident, bei Verhinderung desselben der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Besoldungen von Präsident, Aktuar, Kassier, Brunnenmeister und Vizepräsident liegen in der Kompetenz des Vorstandes. Ebenso eventuelle Spezialentschädigungen in der Verwaltung.

§ 26

Der Vorstand übt die Oberaufsicht über den gesamten Betrieb und die Anlagen aus, überwacht die Einhaltung der Statuten, Reglemente und Versammlungsbeschlüsse, trifft innerhalb seiner Kompetenz alle Vorkehrungen, welche zur Erreichung des Genossenschaftszweckes erforderlich sind. Er verfügt pro Einzelfall über eine Kreditlimite (siehe separates Finanzierungsreglement). Der Vorstand vertritt die Genossenschaft Dritten gegenüber.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen der Präsident (oder Vizepräsident) mit dem Kassier oder dem Aktuar, kollektiv je zu zweien.

§ 27

Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes und auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen Brunnenmeister für die Gemeinden Gerlafingen und Biberist. Der oder die Brunnenmeister unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

Brunnenmeister

§28

Der Brunnenmeister darf jederzeit die Brunnen aller Mitglieder kontrollieren.

Er kontrolliert die Brunnstube 4x pro Jahr und führt Protokoll zur Qualitätssicherung

Er ist Anlaufstelle bei Wasserunterbrüchen und brunnenbezogenen Anliegen der Mitglieder

Er wird vom Vorstand bezüglich werkrelevanter Vorgänge zeitnah auf dem Laufenden gehalten

Er hält seinen Zeitaufwand mit Datum, Einsatzort und Problemstellung fest und legt diesen jährlich dem Vorstand zur Festlegung der Kostenvergütung vor.

Revisionsstelle

§ 29

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Unterliegt die Gesellschaft der eingeschränkten Revision, kann mit Zustimmung aller Genossenschafter auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes [und der Konzernrechnung] sowie der Jahresrechnung und die Beschlüsse über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende [und der Tantieme] erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen: 10 Prozent der Genossenschafter; Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 Prozent des Anteilscheinkapitals vertreten oder

Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

§ 30

Diese Statuten können auf Antrag des Vorstandes oder von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in der Generalversammlung geändert werden.

Auflösung und Liquidation

§ 31

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Generalversammlungsbeschluss, unter Angabe des Traktandums über die Auflösung der Genossenschaft, wozu eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Aktiv-Mitglieder erforderlich ist.

Die Generalversammlung bestimmt die Liquidatoren, das Liquidationsverfahren und entscheidet über die Verwendung des Liquidationsergebnisses. Für die Liquidation gelten ausserdem die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über die Auflösung der Genossenschaft (Art. 911 ff. OR).

Publikationsorgan/Mitteilungen

§ 32

Publikationsorgan ist das schweizerische Handelsamtsblatt.

Die Mitteilungen, Einladungen und Bekanntmachungen an die Genossenschafter erfolgen durch Briefpost und auf elektronischem Weg.

Schlussbestimmungen

§ 33

Uebergangsregelung:

Ab Inkrafttreten der vorliegenden neuen Statuten müssen alle Brunnenbesitzer im Passiv-Modus (bestehendes Wasserbezugsrecht, aber Wasser abgestellt, bisher unbefristet kostenfrei) neu jährlich den Kontaktbeitrag (siehe separates Finanzierungsreglement) einzahlen und es beginnt die Verfallsfrist bestehender Wasserbezugsrechte (siehe separates Finanzierungsreglement), die sich im Passiv-Modus befinden, zu laufen.

Bis 2023 waren alle Anteilscheine physisch-dezentral bei jedem einzelnen Mitglied. Mit den neuen Statuten ab 2024 wird ein elektronisch geführtes, zentrales Register erstellt und die physischen Anteilscheine verfallen. Auf

Wunsch kann das Mitglied einen datierten und vom Aktuar unterschriebenen gedruckten Auszug aus dem Register in Papierform verlangen.

Ab Inkrafttreten der vorliegenden neuen Statuten (voraussichtlich 2024) zahlen alle Brunnenbesitzer (Aktiv-Mitglieder) neu den gleichen Unterhaltsbeitrag, egal, ob sie 0L/Min oder bis maximal die Basis-Wassermenge (siehe separates Finanzierungsreglement) beziehen.

§ 34

Diese an der heutigen Generalversammlung total revidierten Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 20.5.2015.

Gerlafingen, 19. Juni 2024

BRUNNENGENOSSENSCHAFT

Gerlafingen-Biberist

BRUNNENGENOSSENSCHAFT GERLAFINGEN-BIBERIST

.....

.....
Kramer Uriel, Präsident

.....

.....
Sonderegger David, Aktuar

Konformitätsbescheinigung

Das vorliegende Dokument beinhaltet wörtlich genau die heute beschlossenen und total revidierten Statuten der Brunnengenossenschaft Gerlafingen-Biberist.

Gerlafingen, 19. Juni 2024

Die Urkundsperson:

.....

Jordi Peter, Notar